Rechtsordnung - BVDG

I. Allgemeines

§ 1

Der Bundesverband Deutscher Gewichtheber (BVDG) und seine Mitgliedsverbände (Landesorganisationen = LO) haben im Rahmen ihres Sportbetriebes und ihres Verbandes eine eigene Rechtssprechung.

§ 2

Die Rechtssprechung des BVDG und seiner Landesorganisationen erstreckt sich auf die ihm angeschlossenen Vereine bzw. Abteilungen/Studios sowie deren Mitglieder und auf alle Personen, die im BVDG und/oder seinen Landesorganisationen ein Amt inne haben.

§ 3

Ordnungsgelder gegenüber den Vereinen oder Verbandsmitgliedern können nur von den Rechtsausschüssen verhängt werden;
Ordnungsgelder von dem zuständigen Gruppenleiter bzw. Leiter der Veranstaltung nur, wenn diese bei Zuwiderhandlung gegen Ordnungen des BVDG oder die Ausschreibung vorgesehen sind.

§ 4

Als Rechtsgrundlage dienen alle vom BVDG und seinen LO erlassenen Satzungen und Ordnungen einschließlich Ausschreibungen, Wettkampf- und Ausführungsbestimmungen.
Es ist immer nach sportlichen Gesichtspunkten zu urteilen. Reichen die speziellen Bestimmungen des BVDG nicht aus, können allgemeine Rechtssätze des Zivilrechts analog angewendet werden.
Die Rechts- und Strafordnung des BVDG ist auch für die den Landesorganisationen angeschlossenen Vereinigungen rechtsverbindlich.

§ 5

Alle Rechtsstreitigkeiten, die sich zwischen Vereinen, Mitgliedern und Organen des BVDG und seiner LO ergeben und gleichzeitig eine Rechtsstreitigkeit nach dem bürgerlichen Gesetzbuch darstellen, können nur nach rechtskräftiger Entscheidung des zuständigen Rechtsausschusses vor ein ordentliches Gericht gebracht werden.
Die Verfolgung strafbarer Handlungen bleibt davon unberührt.

§ 6

Alle Vorstandsmitglieder des BVDG haben die Pflicht sämtliche Verstöße gegen die Ordnungen und Bestimmungen des BVDG und seiner Landesorganisationen, die zu ihrer Kenntnis gelangen gem. § 19 RechtsO des BVDG zur Anzeige zu bringen.
Die Anzeige erfolgt gegenüber dem Rechtsauschuss I.

§ 7

Die Vereine oder deren Mitglieder können sich im Verfahren vor dem Rechtsausschuss durch bevollmächtigte Personen, auch Rechtsanwälte vertreten lassen.
Die Kosten einer solchen Vertretung trägt der Vertretene, auch wenn er obsiegt.

§ 8

Durch nachweislich falsche Entscheidungen, die in den Geschäftsstellen des BVDG bzw. seiner Landesverbände oder von den Organen des BVDG oder der Landesverbände getroffen werden, dürfen

Einzelmitgliedern, Vereinen oder Landesfachverbänden

keine Nachteile entstehen, es sei denn, die Entscheidungen beruhen auf unrichtigen Angaben der Betroffenen.

§ 9

Ärztliche Gutachten sind als Beweismittel zulässig. In besonders gelagerten Fällen haben die Organe des Verbandes das Recht, von dem Betroffenen die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens anzufordern.

§ 10

Die verbandsinterne Rechtssprechung wird durch

den Rechtsausschuss I und
den Rechtsausschuss II

ausgeübt.

§ 11

Jeder Rechtsausschuss setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen.
Bei Bundesrechtsausschüssen sollen als Beisitzer Mitglieder der Landesrechtsausschüsse fungieren.
Vorstandsmitglieder des BVDG sind als Beisitzer ausgeschlossen.

§ 12

Die Rechtsausschussvorsitzenden werden von den zuständigen Gremien (Bundestag, Verbandstag usw.) berufen.
Die Beisitzer werden vom Vorsitzenden des Rechtsausschusses benannt.
Mitglieder der Rechtsausschüsse, die in der gleichen Sache in einer Vorinstanz beteiligt waren, können im Berufungsfall nicht als Rechtsausschuss-Mitglieder mitwirken.

§ 13

Einwände gegen die Zusammensetzung des Rechtsausschusses sind bei nicht mündlichen Verhandlungen durch den Einspruch zu erheben. Der Einspruch ist innerhalb von 7 Tagen nach Kenntnis der Rechtsausschuss-Zusammensetzung bei dem Rechtsausschuss-Vorsitzenden unter Angabe von Gründen zulässig.
Der Rechtsausschuss entscheidet über den Einspruch ohne Mitwirkung des Betroffenen.
Wird ein Rechtsausschuss wegen Verhinderung oder Befangenheit des Vorsitzenden oder einer der Beisitzer beschlussunfähig, so wird für den Einzelfall vom Geschäftsführenden-Vorstand des BVDG ein anderer Vorsitzender, im Falle der Verhinderung eines Beisitzers vom Vorsitzenden ein anderer Beisitzer bestimmt.

§ 14

Bei allen Einzelmeisterschaften und Turnieren ist von der zuständigen Wettkampfleitung eine Jury einzusetzen. Die Jury besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die alle die für diese Veranstaltung gültige Kampfrichterlizenz haben müssen.
Bei Jugendveranstaltungen muss ein Mitglied der Jury ein Jugendleiter sein.
Die Anrufung der Jury ist durch Protest möglich. Die Protestgebühr regelt die Gebührenordnung. Die Protestgebühr ist nach Stattgabe des Protestes zurückzuzahlen.

§ 15

Die Jury ist berechtigt, wie die Rechtsausschüsse zu verfahren, jedoch nur in Rechtsangelegenheiten, die sich auf den Wettkampf beziehen und eine sofortige Entscheidung notwendig machen. Die Entscheidung der Jury ist für die Veranstaltung endgültig.

§ 16

Der Vorsitzende der Jury ist verpflichtet, von jeder Entscheidung eine Durchschrift mit Unterlagen dem zuständigen Rechtsausschuss zuzusenden.

II. Die Zuständigkeit der Rechtsausschüsse und die Rechtsmittel

§ 17

Der Rechtsausschuss I behandelt Anzeigen, Proteste und die Wiederaufnahme von Verfahren auf Bundesebene.
Der Landesrechtsausschuss I ist für alle Rechtsfälle zuständig, die sich auf Landesebene ergeben.

§ 18

Berufungsinstanzen sind:

Der Landesrechtsausschuss 2. Instanz gegen Urteile des Landesrechtsausschusses 1. Instanz.
Der Bundesrechtsausschuss 2. Instanz gegen Urteile des Bundesrechtsausschusses 1. Instanz.

§ 19

Die Rechtsausschüsse können mit Protest, Anzeigen oder Dopingverstößen gem. § 6 der Strafordnung angerufen werden.
Mit dem **Protest** können insbesondere Ergebnisse von Sportveranstaltungen, Einzelbewertungen, die Starterlaubnis bei Sportveranstaltungen, deren Ablauf und Bewertung angegriffen werden. Gegen die Wertung einer Übung im Wettkampf durch den Kampfrichter (Tatsachenentscheidung) kann kein Protest erhoben werden.
Zur Einlegung des Protestes ist nur derjenige Verein oder die Einzelperson berechtigt, die durch die getroffene Entscheidung, die Einzelwertung, die Starterlaubnis beschwert ist.
Eine schriftliche **Anzeige**, die Verstöße gegen die Satzung oder die Ordnungen des BVDG betrifft, richtet sich

gegen Einzelpersonen,
Vereine oder Organe.

Die **Anzeige** ist ferner zulässig gegen eine von Amts wegen ergangene Anordnung.
Die Anzeige ist innerhalb von sechs Wochen seit Kenntnis des Grundes für dien Anzeige (Poststempel) zu erheben. Der Protest ist innerhalb von zwei Wochen seit Kenntnis des Grundes für den Protest (Poststempel) zu erheben.
Anzeige oder Protest sind an den zuständigen Rechtsausschuss zu richten; gleichzeitig ist dem Betroffenen eine Kopie des Protestes oder der Anzeige zuzusenden.

§ 20

Vergehen jeder Art, die erst nach Ablauf von 3 Monaten nach deren Begehung zur Meldung gebracht werden und abgeschlossene Wettkämpfe beeinflussen, können nur noch mit Geldstrafen oder Verweisen geahndet werden.

§ 21 Berufungsverfahren

1.) Berufung einlegen kann jeder Verfahrensbeteiligte, soweit er durch ein Urteil der 1. Instanz beschwert ist.
Unabhängig davon können der BVDG (Bundesangelegenheiten) bzw. die LO (Landesangelegenheiten) Berufung gegen Urteile einlegen, die gegen wesentliche Grundsätze, die in der Satzung oder in den Ordnungen des BVDG bzw. der Landesorganisation enthalten sind, verstoßen.

2.) Die Berufung ist schriftlich in dreifacher Ausfertigung per Einschreiben innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils mit gleichzeitiger Zahlung der Berufungsgebühr auf das Konto des BVDG beim Rechtsausschuss II einzureichen und zu begründen.
Je eine Ausfertigung muss darüber hinaus an die Gegenseite und an den Rechtsausschuss 1. Instanz per Einschreiben gesandt werden.
Die Zustellung des Urteils erfolgt per Einschreiben. Ein Einschreiben gilt 3 Tage nach der Absendung - Datum des Einlieferungsscheins - als zugestellt.

3.) Die Berufung muss gleichzeitig begründet werden.
Sie muss enthalten:

1) Die Erklärung, inwieweit das Urteil angefochten wird und welche Änderungen des Urteils beantragt werden.
2) Die Berufungsgründe, sowie neue Tatsachen, Beweismittel und Einreden, die die Partei zur Rechtfertigung ihrer Berufung anzuführen hat.

4.) Die Berufung ist ohne mündliche Verhandlung von dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses als unzulässig zu verwerfen, wenn

a) die Berufung nicht fristgerecht eingelegt ist,
b) die Berufungsgebühr nicht rechtzeitig bis zum Eintritt in die mündliche Verhandlung eingegangen ist oder die rechtzeitige Zahlung nicht nachgewiesen wird,
c) die Berufung entgegen Absatz 3 nicht begründet wird.

5.) Stellen sich bei der Berufungsverhandlung Verfahrensmängel der 1. Instanz heraus, so hat die Berufungsinstanz die Angelegenheit zur erneuten Verhandlung an die 1. Instanz zurückzuweisen.

6.) Würde ein Verfahrensbeteiligter durch ein Berufungsurteil erstmals beschwert, so hat die Berufungsinstanz das Verfahren an die 1. Instanz zurückzuweisen.

Die 1. Instanz hat in diesem Fall in anderer Besetzung zu entscheiden.

7.) Die Berufungseinlegung hat aufschiebende Wirkung mit Ausnahme einer verhängten Wettkampfsperre. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses II kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung bezüglich einer Wettkampfsperre anordnen.

§ 22

Ein Antrag auf Wiederaufnahme eines rechtskräftig entschiedenen Verfahrens ist spätestens 14 Tage nach Kenntnis neuer, bisher unbekannter Tatsachen schriftlich in dreifacher Ausfertigung an den Rechtsausschuss 1. Instanz zu richten.
Der gleiche Antrag muss der Gegenpartei zum gleichen Termin zugeleitet werden.
Die neuen, bisher unbekannten Tatsachen müssen im Antrag dargelegt werden.
Fünf Jahre nach in Kraft treten eines Urteil ist ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nicht mehr zulässig.
Wird der Antrag auf Wiederaufnahme vom Rechtsausschuss 1. Instanz abgelehnt, kann der Antragsteller innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ablehnung Berufung beim Rechtsausschuss 2. Instanz, bzw. der für ihn zuständigen Berufungsinstanz, einlegen.

§ 23 Begnadigungsrecht

a) Das Begnadigungsrecht steht nur dem Vorstand des BVDG zu, soweit es Verurteilungen durch Bundesrechtsausschüsse betrifft. In allen übrigen Fällen entscheidet der Vorstand des jeweiligen Landesverbandes.
Vor einer Entscheidung über ein Gnadengesuch ist eine schriftliche Stellungnahme des Rechtsausschusses einzuholen, der das betreffende Urteil in letzter Instanz erlassen hat.

b) Ein Gnadengesuch ist erst dann zulässig, wenn mindestens die Hälfte der erkannten Strafe abgegolten ist.

c) Gnadengesuche können an den Rechtsausschuss, der in letzter Instanz entschieden hat, oder auch unmittelbar an den Vorstand des BVDG bzw. den Vorstand der Landesorganisation gerichtet werden.

§ 24 Gebühren für Rechtsfälle

Protestgebühren bei Mannschaftskämpfen:

Bundes- und Regionalligen	€ 80,00
Landes- und Oberligen	€ 50,00
In allen unteren Klasen	€ 40,00
Jugend	€ 25,00

Protestgebühren bei Turnieren und Einzelmeisterschaften:

Für alle Ebenen und Altersstufen	€ 25,00

Berufungsgebühren:

Gegen Urteile des Landesrechtsausschusses	€ 80,00
Gegen Urteile des Bundesrechtsausschusses	€ 100,00
Wiederaufnahmeverfahren für alle Instanzen	€ 100,00

Die Gebühren für alle Rechtsmittel verfallen bei Ablehnung des Antrages.
Die Gebühren werden zurückerstattet, wenn dem Rechtsmittel ganz oder teilweise stattgegeben wurde.
Bei Rücknahme des Rechtsmittelantrages wird die Gebühr nach Abzug der bisher entstandenen Kosten zurückgezahlt, soweit die Rechtsorgane kein allgemeines Interesse an der zur Anzeige gebrachten Sache feststellen.

III. Verfahrensordnung

§ 25

Über Anzeigen, Proteste, Dopingverfahren gem. § 6a der Strafordnung, Berufungen und Wiederaufnahmeanträge ist unverzüglich zu verhandeln.
Der Rechtsausschuss-Vorsitzende entscheidet nach freiem Ermessen, ob ein schriftliches Verfahren durchgeführt oder eine mündliche Verhandlung anberaumt wird.

§ 26

Eine mündliche Verhandlung ist dann nicht erforderlich, wenn der Sachverhalt einwandfrei geklärt ist.
Der Vorsitzende eines Rechtsausschusses 1. Instanz kann in einem derartigen Fall ohne die Hinzuziehung von Beisitzern entscheiden.

§ 27 Verhandlungstermin

Hat der Rechtsausschuss-Vorsitzende eine mündliche Verhandlung angeordnet, bestimmt er den Verhandlungstermin und lädt hierzu ein.
Die Einladung soll den Parteien mindestens 7 Tage vorher per Einschreiben zugehen.
Die Vereine sind verpflichtet, eingeladene Mitglieder zu Rechtsausschusssitzungen zu verständigen bzw. diesen die schriftliche Einladung zu übergeben.

§ 28

Die Beschaffung von Beweismitteln über das Verfahren obliegt grundsätzlich den Parteien. Im schriftlichen Verfahren haben die Parteien schriftliche Zeugenaussagen vorzulegen.

Bei einer mündlichen Verhandlung tragen die Parteien die Verantwortung für die Anwesenheit der Zeugen.
Die Rechtsausschüsse sind berechtigt, von sich aus Beweismittel beizubringen bzw. die Beibringung von Beweismitteln anzuordnen. Sie können anordnen, dass benannte Zeugen durch andere Rechtsausschüsse kommissarisch vernommen werden.

§ 29

Die Parteien haben die Behauptungen und Beweismittel rechtzeitig schriftlich vorzutragen.
Der Beklagte ist verpflichtet, binnen 14 Tagen (maßgebend ist der Poststempel) nach Zustellung der Klageschrift seine Stellungnahme hierzu per Einschreiben einschließlich eventueller Beweismittel an den Rechtsausschuss-Vorsitzenden abzugeben. Ein nachträgliches Vorbringen einer Partei kann zurückgewiesen werden, wenn dadurch die Erledigung des Verfahrens verzögert würde und nach der freien Überzeugung des Rechtsausschusses die Partei aus grober Nachlässigkeit oder in der Absicht gehandelt hat, das Verfahren zu verschleppen.

§ 30

Akteneinsicht ist Parteien bzw. deren Vertreter nur bei gleichzeitiger Anwesenheit eines neutralen Mitgliedes eines Verbandsorganes oder Rechtsausschusses gestattet.
Stellungnahmen von Verbandsorganen oder Rechtsausschüssen und Abstimmungsergebnisse dürfen zur Einsichtnahme nicht vorgelegt werden oder sonst wie bekanntgegeben werden.

§ 31

Erscheinen vom Rechtsausschuss geladene Zeugen nicht zur Verhandlung, so können sie mit einer vorher angedrohten Ordnungsstrafe belegt werden.

§ 32

Erscheint die klagende Partei nicht zur Verhandlung, so ist das Verfahren einzustellen, sofern kein allgemeines Interesse an der Sache vorliegt.
Bei Einstellung des Verfahrens trägt der Kläger die Kosten.

§ 33

Erscheint die beklagte Partei nicht zur Verhandlung, so ist in Abwesenheit zu verhandeln. Das gleiche gilt, wenn die beklagte Partei zum anberaumten Termin keine schriftliche Stellungnahme abgegeben hat.

§ 34

Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache. Alle Beteiligten werden vom Vorsitzenden über ihre Person befragt (Name, Verein, ob Zeuge, Kläger, Beklagter oder Rechtsvertreter). Der Vorsitzende belehrt die Beteiligten und ermahnt sie zur sachlichen Aussage. Danach werden die Zeugen bis zum Aufruf aus dem Verhandlungsraum gewiesen. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse müssen ebenfalls protokolliert werden.

§ 35

Einwände gegen die Zusammensetzung des Rechtsausschusses sind vor Eintritt in die Verhandlung vorzubringen.
§ 13 Abs. II gilt entsprechend.
Wird der Rechtsausschuss durch den Ablehnungsantrag beschlussunfähig, so entscheidet die Berufungsinstanz. Die Entscheidung ist endgültig.
Ein Mitglied eines Rechtsausschusses kann in einem Verfahren nicht mitwirken, wenn es an der Sache unmittelbar beteiligt ist, bei der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat oder sich selbst für befangen erklärt.

§ 36

Die Beweisaufnahme beginnt mit der Stellungnahme des Klägers und des Beklagten. Danach ist jeder Zeuge einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen. Außer dem Vorsitzenden haben auch die Parteien und die Beisitzer nach Wortmeldung das Recht, sachdienliche Fragen zu stellen.

§ 37

Zeugen, die vernommen worden sind, wohnen der Verhandlung weiter bei.

§ 38

Die Urteilsberatung und Abstimmung über das zu fällende Urteil sind geheim. Das Urteil ist schriftlich niederzulegen. Bei mündlichen Verhandlungen ist das Urteil sofort nach der Beschlussfassung zu verkünden.

§ 39

Jedes Urteil besteht aus der Urteilsformel, der Begründung und der Rechtsmittelbelehrung.

§ 40

Das Urteil enthält:

1. die Bezeichnung der Parteien, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Verfahrensbevollmächtigten;
2. die Namen des Rechtsausschussvorsitzenden und der Beisitzer;
3. den Urteilspruch;
4. den Sachverhalt und die angewendeten Vorschriften im Sinne von § 4 RechtsO;
5. die Feststellung über die Kostentragung im Sinne von § 44 RechtsO.

§ 41

Bei mündlichen Verhandlungen treten die Urteile sofort in Kraft.
Die Parteien sind schriftlich zu unterrichten.
Urteile, die nach der Verhandlung ergehen, treten drei Tage nach Aufgabe bei der Post in Kraft.

§ 42

Eine Ausfertigung des Urteils ist:

a) dem Kläger/Verurteilten/Beklagten,
b) dem betroffenen Verein,
c) dem zuständigen Sportwart,
d) der Geschäftsstelle des Landes/Bundes,
e) der Berufungsinstanz

zuzustellen.
Stimmt die Anschrift eines Verurteilten mit der dem BVDG angegebenen Anschrift nicht überein oder hat der Betroffene seinen Wohnsitz im Ausland, kann das Urteil dem Verurteilten unter der Anschrift des betroffenen Vereins zugestellt werden.

Bei Berufungsverhandlungen erhält auch der RA I eine Ausfertigung des Urteils.

§ 43

Sämtliche Kosten des Verfahrens trägt die unterliegende Partei. Bei Teilunterliegen können die Kosten gequotelt werden. Finden am gleichen Tage mehrere mündliche Verhandlungen statt, so kann der Rechtsausschuss die Kosten anteilig umlegen.

§ 44

Der Verein, die LO oder der BVDG haften für Kosten und Geldstrafen, die seinen Mitgliedern, Funktionären und Kampfrichtern auferlegt werden, neben den jeweils Verurteilten als Gesamtschuldner.

§ 45

Die Verhandlungskosten setzen sich aus folgenden Kosten zusammen:

a) Auslagen der Rechtsausschussmitglieder (Fahrgelder, Tagegelder und eventuell Übernachtungsgeld nach der Gebührenordnung),
b) die gleichen Auslagen für die vom RA geladenen Zeugen,
c) Telefon und Portokosten aller RA-Mitglieder.

§ 46

Soweit in dieser Verfahrensordnung keine Regeln enthalten sind, gelten die Regeln der Zivilprozessordnung in jeweils neuester Fassung ergänzend.

Stand: 24.11.2001 – Außerordentlicher Bundestag in Baunatal
Geändert am 24. November 2007 in Leimen.

Rechtsordnung - BVDG 1
I. Allgemeines 1
§ 1 1
§ 2 1
§ 3 1
§ 4 1
§ 5 2
§ 6 2
§ 7 2
§ 8 2
§ 9 2
§ 10 3
§ 11 3
§ 12 3
§ 13 3
§ 14 3
§ 15 4
§ 16 4
II. Die Zuständigkeit der Rechtsausschüsse und die Rechtsmittel..... 5
§ 17 5
§ 18 5
§ 19 5
§ 20 6
§ 21 Berufungsverfahren 6
§ 22 7
§ 23 Begnadigungsrecht 7
§ 24 Gebühren für Rechtsfälle 7
III. Verfahrensordnung 8
§ 25 8
§ 26 8
§ 27 Verhandlungstermin 8
§ 28 8
§ 29 9
§ 30 9
§ 31 9
§ 32 9
§ 33 9
§ 34 10
§ 35 10
§ 36 10
§ 37 10
§ 38 10
§ 39 10
§ 40 11
§ 41 11
§ 42 11
§ 43 11
§ 44 12

§ 45 12
§ 46 12